

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;**  
**Errichtung einer Aufbereitungshalle mit**  
**chemisch-physikalischer Behandlungsanlage**

## **ZUSAMMENFASSUNG**

### **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN**

Verfasser: Mag. Dr. Michael Mayr  
DI Ernst Kurz  
DI Johannes Schindlbauer  
Ing. Michael Fürtler  
DI Hannes Ambichl  
DI Michael Rainbauer  
Mag. Franz Hauer  
DI Helmut Schretzmayer  
Ing. Ernst Opperl  
DI Reinhard Ellinger  
DI Gerhard Weigl  
Dr. Manfred Pöckl  
Dr. Herbert Schedlmayer  
Dr. Manfred Radlherr

Koordination: DI (FH) Wolfgang Hackl

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	2
Vorwort: .....	3
1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante .....	7
1.1. Einleitung: .....	7
1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1: .....	8
2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000 .....	9
2.1. Einleitung: .....	9
2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2: .....	14
Schutzgut Grundwasser .....	16
Schutzgut Oberflächenwasser .....	17
Schutzgut Untergrund/Boden .....	18
Schutzgut Luft und Klima .....	19
Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden.....	21
Schutzgut Ortsbild.....	23
Schutzgut Sach-/Kulturgüter .....	24
Schutzgut Landschaftsbild.....	25
Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung .....	26
Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr.....	28
Schutzgut Forstökologie .....	30
Schutzgut Naturschutz .....	31
2.3. Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen: .....	32
3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes .....	33
3.1. Einleitung: .....	33
3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3: .....	34
4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen .....	36
5. Gesamtschlussfolgerungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage: .....	44

## Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtsachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L <sub>A,95</sub>	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schalldruckpegel
L <sub>A,Gg</sub>	Grundgeräuschpegel
L <sub>A,eq</sub>	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L <sub>A,max</sub>	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
PF	Planfall
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage
<u>Schadstoffe</u>	
CH <sub>4</sub>	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
HC	Kohlenwasserstoffe
N	Stickstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NH <sub>3</sub>	Ammoniak
NMHC	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
NO <sub>x</sub>	Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO <sub>2</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub> )
PM <sub>10</sub>	Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikeldurchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist
TSP	Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

## Vorwort:

### Beschreibung des Vorhabens

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Gemeinde Neumarkt an der Ybbs vor. Diese Behandlungsanlage ist in einer Behandlungs- und Lagerhalle situiert.

In der KG Kimmelbach ist die Errichtung einer Behandlungs- und Lagerhalle mit einer Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 3000 to/a und nicht gefährliche Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 9000to/a geplant.

Ortsangabe:

Katastralgemeinde: 14408 Kimmelbach

Gemeinde: Neumarkt an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Melk

Gerichtsbezirk: Ybbs a. d. Donau

Bundesland Niederösterreich

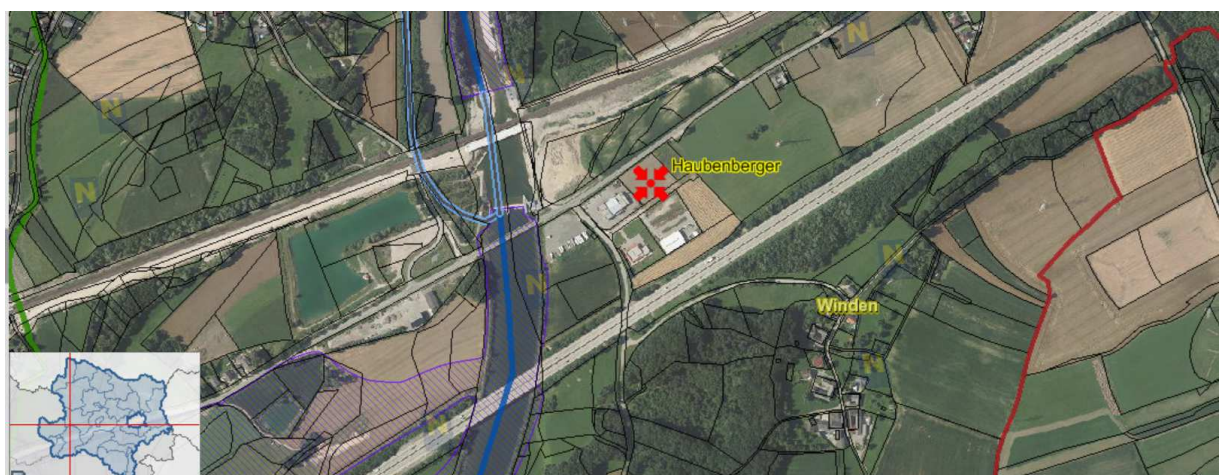
betroffene Liegenschaft unter Anführung des Grundstückseigentümers:

Gst.Nr.819/7, KG Kimmelbach; EZ:338

Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland

Gst.Nr. 819/8, KG Kimmelbach; EZ: 333

Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland



Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektsunterlagen der Projektwerberin und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- Fachbereich Lärm
- Fachbereich Abfallchemie und Abwassertechnik
- Fachbereich Umwelthygiene
- Fachbereich Naturschutz
- Raumordnung/Landschaftsbild
- Fachbereich Luftreinhaltetechnik
- Fachbereich Brandschutz
- Fachbereich Bautechnik
- Fachbereich Gewässerschutz/Deponietechnik/Grundwasserhydrologie
- Fachbereich Maschinenbautechnik / Verfahrenstechnik

**Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:**

<u>Fachgebiet:</u>	<u>Code:</u>
Agrartechnik/Boden	A
Abfallchemie	
Bautechnik	
Brandschutz	
Deponietechnik/Gewässerschutz	D
Elektrotechnik	
Geohydrologie	GH
Lärmschutz	L
Luftreinhaltetechnik	LU
Maschinenbautechnik und Verfahrenstechnik	V
Naturschutz	N
Raumordnung/Landschaftsbild	R
Umwelthygiene	U
Wasserbautechnik	W

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 2: Wie sind die Stellungnahmen, die gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 eingelangt sind, aus fachlicher Sicht zu bewerten?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
  
- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
  
- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
  
- ∇ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

**Fragenbereich 1:** Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

**Fragenbereich 2:** Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

**Fragenbereich 3:** Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

**Fragenbereich 4:** Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen - siehe Anhang.

# 1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

## 1.1. Einleitung:

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

### **Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 4 Z 4 UVP-G 2000:**

<b>Gutachter</b>	<b>Fragestellungen FB 1</b>
V	1. Wurde die Vorgangsweise der Projektwerberin bei der Auswahl der bevorzugten Verfahrensvariante entsprechend beschrieben?
V	2. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Verfahrensauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?
V	3. Wird die Auswahl der Verfahrensvarianten schlüssig begründet?
V	4. Entspricht die von der Projektwerberin ausgewählte Verfahrensvariante dem Stand der Technik und Wissenschaft?
V	5. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?
LU	6. Sind die Angaben im Klima- und Energiekonzept richtig, plausibel und vollständig?



## **1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:**

In der Ergänzung der UVE sind Verfahrensvarianten verglichen und wird plausibel der Grund für die Auswahl der gewählten Behandlungsmethode dargelegt.

In der Ergänzung der UVE sind Verfahrensvarianten verglichen und wird plausibel der Grund für die Auswahl der gewählten Behandlungsmethode dargelegt. Als fachliche Unterlage wird insbesondere auf das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen verwiesen.

In der Ergänzung der UVE sind Verfahrensvarianten verglichen und wird plausibel der Grund für die Auswahl der gewählten Behandlungsmethode dargelegt.

Die verwendeten Verfahrensweisen sind auch im BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen angeführt.

In der Ergänzung der UVE wird beschrieben, dass bei Nicht-Umsetzung des Projekts eine Entsorgung der Abfälle sonst an anderer Stelle erfolgen würde. Diese Aussage ist plausibel.

Die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Energie- und Treibhausgasbilanzen für Errichtungs- und Betriebsphase entsprechen den Vorgaben des Leitfadens für das Energie- und Klimakonzept im Rahmen von UVP-Verfahren – Basisleitfaden des BMLUFW, Nov. 2010.

## **2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000**

### **2.1. Einleitung:**

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ∨ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ∨ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ∨ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ∨ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ∨ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ∨ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ∨ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- ∨ Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage wurden folgende Schutzgüter geprüft:

### **Umweltmedien**

Grundwasser  
Oberflächenwasser  
Untergrund und Boden  
Luft und Klima

### **Bevölkerung**

#### **Schutzinteressen der Bevölkerung**

Gesundheit/Wohlbefinden  
Ortsbild  
Sach-/Kulturgüter  
Landschaftsbild

#### **Nutzungsinteressen der Bevölkerung**

Wohn- und Baulandnutzung  
Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr  
Forstökologie

### **Tiere/Pflanzen/Ökosysteme**

Ökosysteme/Flora/Fauna

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

### **Emissionen:**

Luftschadstoffe  
Sickerwasser/Abwasser  
Lärm

### **Standortveränderungen:**

Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme  
visuelle Störung

## Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2:

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

<b>Beeinflussungstabelle</b>				
<b>RF.Nr.</b>	<b>Art der Beeinflussung</b>	<b>Schutzgut</b>	<b>Phase</b>	<b>Gutachter<sup>1</sup></b>
1.	Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/ Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	W/GH/D
2.	Beeinflussung des Grundwassers durch Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH/D
3.	Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Abwässer/ Sickerwässer	Oberflächen- wasser	E/B/Z	W
4.	Beeinflussung von Oberflächenwässern durch Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme	Oberflächen- wasser	E/B	W
5.	Beeinflussung des Untergrunds und Bodens durch Abwässer/ Sickerwässer	Untergrund u. Boden	E/B/Z	D/GH/W/A
6.	Beeinflussung des Untergrunds und Bodens durch Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme	Untergrund u. Boden	E/B	GH/A
7.	Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe	Luft u. Klima	E/B/Z	LU
8.	Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft	E/B/Z	L
9.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/LU

10.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwässer/ Sickerwässer	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/GH
11.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/L
12.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme	Ortsbild	E/B	R
13.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen	Ortsbild	E/B	R
14.	Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Sach- u. Kulturgüter	E/B	R
15.	Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch visuelle Störungen	Sach- u. Kulturgüter	E/B	R
16.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Landschafts- bild	E/B	R
17.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen	Landschafts- bild	E/B	R
18.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Bauland- nutzung	E/B/Z	R
19.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwässer/ Sickerwässer	Bauland- nutzung	E/B/Z	R
20.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung	Bauland- nutzung	E/B/Z	R
21.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Bauland- nutzung	E/B	R
22.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen	Bauland- nutzung	E/B	R
23.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe	Freizeit/ Erholung	E/B/Z	R
24.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärm	Freizeit/ Erholung	E/B/Z	R
25.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Freizeit/ Erholung	E/B	R

26. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch visuelle Störungen	Freizeit/ Erholung	E/B	R
27. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe	Forst- ökologie	E/B/Z	LU
28. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe	Naturschutz	E/B/Z	N
29. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwässer/ Sickerwässer	Naturschutz	E/B/Z	N
30. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärm	Naturschutz	E/B/Z	N
31. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme	Naturschutz	E/B	N
32. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch visuelle Störungen (Licht)	Naturschutz	E/B	N

### **Abkürzungen:**

#### Gutachter:

- A Agrartechnik/Boden
- D Deponietechnik
- F Forstökologie
- GH Geohydrologie
- L Lärmschutz
- LU Luftreinhaltetechnik
- N Naturschutz
- R Raumordnung/Landschaftsbild
- U Umwelthygiene
- V Maschinenbautechnik und Verfahrenstechnik
- W Wasserbautechnik

#### Vorhabenphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall

## 2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:

### **Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:**

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Bewertungsklausur. Die Bewertung der Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die Gutachter, das die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die Gutachter stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektsgemäß zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

**0/ keine/vernachlässigbare Auswirkungen:** Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

**1/ Geringe/mäßige Auswirkungen:** Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

**2/ Hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar:** Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos, ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser

Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden, sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

**3/ Untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar:** Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.



## **Schutzgut Grundwasser**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Ambichl

Geohydrologie – Mag. Hauer

Wasserbautechnik – DI Kurz

### **Risikofaktoren:**

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser:**

Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden durch Abwasser/Sickerwasser nicht grundsätzlich beeinträchtigt, ausgenommen davon ist ein Schadensfall bei Versagen aller technischen Sicherungen.

Um nachweisen zu können, dass der Grundwasserkörper im dauernden Betrieb nicht beeinträchtigt wird, sind Beweissicherungsmessstellen vorzusehen.

Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers alleine durch die Geländeänderung/Flächeninanspruchnahme ist auszuschließen, da keine maßgeblichen Eingriffe in den Grundwasserkörper im Zuge der Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme vorgesehen sind.

Die Beeinträchtigung besonders geschützter oder wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch die vorgesehenen Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahmen ist daher ebenfalls auszuschließen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser:**

- 1....geringe/mäßige Auswirkungen

## **Schutzgut Oberflächenwasser**

### **Bearbeitender Gutachter:**

Wasserbautechnik – DI Kurz

### **Risikofaktoren:**

3. Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Abwässer/Sickerwässer
4. Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Oberflächenwasser:**

Die gesamte chemisch-physikalische Aufbereitungsanlage mit der Schlusssionentauscheranlage als Polzeifilter ist ausreichend beschrieben. Der Nachweis, dass die kommunale Kläranlage des AV Ybbsfeld geeignet ist, das gegenständliche Abwasser der CP-Anlage aufzunehmen, ist plausibel. Die Vorreinigung entspricht dem Stand der Technik. Die Einhaltung der Grenzwerte nach der Abwasseremissionsverordnung für die Abfallbehandlung ist mit dem gewählten Reinigungssystem bei ordnungsgemäßem Betrieb zu erwarten.

Die Errichtung der Anlage befindet sich fernab eines Oberflächengewässers. Die Anlage beeinflusst in keinsten Weise ein Oberflächenwasser durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Oberflächenwasser:**

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

## **Schutzgut Untergrund/Boden**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Agrartechnik/Boden – DI Schretzmayer

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Ambichl

Geohydrologie – Mag. Hauer

Wasserbautechnik – DI Kurz

### **Risikofaktoren:**

5. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Abwässer/Sickerwässer
6. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund/Boden:**

Es werden nur Niederschlagswässer aus nicht kontaminierten Bereichen (Dachwässer, Wässer von asphaltierten Rangier- und Abstellflächen, auf denen keine Manipulation mit Räumgut etc. durchgeführt wird) über Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht.

Mit einer qualitativen Beeinträchtigung des Untergrundes ist nicht zu rechnen.

Es kommt durch die geplanten Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Bodens bzw. des Untergrundes.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund/Boden:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Luft und Klima**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Lärmschutz – Ing. Opperl

Luftreinhaltetechnik – DI Ellinger

### **Risikofaktoren:**

7. Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe
8. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft und Klima:**

Für alle im IG-L begrenzten Parameter sind Grenzwertüberschreitungen bzw. zusätzliche Grenzwertüberschreitungen auszuschließen.

Durch die im technischen Projekt beschriebenen Maßnahmen und die im Auflagenkatalog enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen ist von einer, nach dem Stand der Technik wirkungsvollen Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen auszugehen.

Maßnahmen zur Emissionsminderung und Überwachung sind im Auflagenkatalog enthalten.

Aus lärmtechnischer Sicht wurden die Errichtungsphase und die Betriebsphase, getrennt für

- individuelle Beurteilung für den regulären Betrieb
- individuelle Beurteilung für den Sonderbetrieb Katastropheneinsatz

beurteilt.

Die Erhöhung der bestehenden Dauerschallpegel im Bereich der untersuchten Wohnnachbarschaften beträgt im regulären Betrieb, im Katastropheneinsatz zur Tag- und Abendzeit sowie mit Ausnahme des RP2 im gewidmeten Bauland Betriebsgebiet im Katastropheneinsatz zur Nachtzeit bis zu 1 dB.

Hinsichtlich der Schallpegeldifferenzen in der Größenordnung von ca. 1 dB wird aus technischer Sicht festgestellt, dass Unterschiede dieser Größenordnung messtechnisch nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden könnten und deshalb als geringfügig eingestuft werden können.

Im Katastrophenfall in der Nachtzeit wird im Bereich des RP2 eine Erhöhung des bestehenden Dauerschallpegels um bis zu 3 dB zu erwarten sein.

Diese Werte beziehen sich auf die untersuchten ständigen Aufenthaltsbereiche von Personen. Eventuelle Auswirkungen ergeben sich daher ausschließlich beim Menschen und werden im Risikofaktor 11 behandelt.

Aus lärmtechnischer Sicht wird angemerkt, dass konkrete Auswirkungen auf die Luft oder das Klima durch Lärm grundsätzlich nicht bekannt sind, sondern sich die Auswirkungen grundsätzlich auf den Menschen beziehen.

#### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima:**

0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkung

## **Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Geohydrologie – Mag. Hauer

Lärmschutz – Ing. Oppel

Luftreinhaltechnik – DI Ellinger

Umwelthygiene – Dr. Radlherr

### **Risikofaktoren:**

9. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
10. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwässer/Sickerwässer
11. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:**

Durch das konkrete Vorhaben selbst werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn nicht beeinträchtigt.

Für in der Anlage Beschäftigte gelten andere Grenzwerte als sie das Immissionschutzgesetz Luft vorsieht.

Gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen (§ 3). Weiters ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 4).

Sowohl im Projekt als auch im Auflagenkatalog des Sachverständigen für Luftreinhaltechnik finden sich Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffbelastung. Wie schon oben ausgeführt werden durch das konkrete Vorhaben das Leben und die Gesundheit der Nachbarn nicht gefährdet. Die in der Anlage Beschäftigten sind besonders zu schützen bzw. werden besonders geschützt.

Die im konkreten Fall einwirkenden Luftschadstoffkonzentrationen an PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub> im Jahresmittel leisten keinen wesentlichen Beitrag zur Immissionsbelas-

tung und sind daher im Sinne einer Irrelevanz zu betrachten. Bei Geruch kommt es am stärksten belasteten Immissionspunkt zu einer mäßigen Zusatzbelastung.

Relevante Beeinträchtigungen sind durch die angeführten Luftschadstoffe nicht zu erwarten.

Für Geruch werden die im deutschsprachigen Raum etablierten Richtwertempfehlungen unterschritten, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Das Leben und Gesundheit der Nachbarn sowie der bei der Errichtung Beschäftigten werden durch Abwässer /Sickerwässer nicht beeinträchtigt.

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten ist nicht beeinträchtigt. Für Beschäftigte gelten andere Vorgaben, betreffend Erschütterungen und Lärm sind diese in der VOLV (Verordnung Lärm und Vibrationen) geregelt. Die Vorgaben der Verordnung sind jedenfalls einzuhalten.

Verbindliche Grenzwerte liegen für den konkreten Fall nicht vor, allgemein anerkannte Beurteilungsgrundlage in derartigen Verfahren ist der direkte Vergleich des zu erwartenden Betriebsgeräusches im Bereich der Anrainer mit dem dort vorliegenden Umgebungsgeräusch. Hierzu ist auch ein Lokalaugenschein mit Hörprobe erforderlich.

Im konkreten Fall decken sich die gemessenen Schallpegelwerte der Ist-Lärmsituation mit dem gewonnenen Höreindruck.

Das zu erwartende Betriebsgeräusch wird an allen Immissionspunkten unter dem Bereich des jeweiligen Umgebungsgeräusches zu liegen kommen und daher ist davon auszugehen, dass der Lärm der gegenständlichen Betriebsanlage die nächsten Wohnnachbarn nicht erheblich belästigen wird.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:**

1 geringe/mäßige Auswirkungen

## **Schutzgut Ortsbild**

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Schedlmayer

### **Risikofaktoren:**

12. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme
13. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild:**

Das Ortsbild wird durch Flächeninanspruchnahme/Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt, weil die dafür erforderliche Fläche bereits rechtskräftig als Betriebsgebiet gewidmet ist und überdies die Bebauungsdichte nur ca. ein Viertel der Gesamtfläche umfasst.

Das Ortsbild wird durch das geplante Vorhaben nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt, weil die Gebäudehöhe des geplanten Objektes lediglich um maximal eine Bauklasse (= 3 m) höher ist als jene der Gebäude im Umgebungsbereich.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen



## **Schutzgut Sach-/Kulturgüter**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Schedlmayer

### **Risikofaktoren:**

14. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme
15. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:**

Kultur- und Sachgüter werden durch Flächeninanspruchnahme oder Geländeänderungen im Zuge des geplanten Vorhabens nicht berührt.

Sach- und Kulturgüter werden durch das geplante Vorhaben durch visuelle Störungen aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Landschaftsbild**

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Schedlmayer

### **Risikofaktoren:**

16. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme
17. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaftsbild:**

Das Landschaftsbild wird durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt, weil es einerseits bereits sehr stark anthropogen überformt und ausgeräumt ist, und andererseits als Betriebsgebiet für die Flächeninanspruchnahme für betriebliche Zwecke ohnedies vorgesehen ist.

Das Landschaftsbild wird durch visuelle Störung nicht beeinträchtigt, weil es einerseits bereits sehr stark anthropogen überformt und ausgeräumt ist, und andererseits die Gebäudehöhe des geplanten Vorhabens deutlich unter jener der bereits bestehenden Halle des Altstoffsammelzentrums liegt und sich somit in die bereits bestehende Bebauungsstruktur einfügt.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung**

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Schedlmayer

### **Risikofaktoren:**

18. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
19. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwässer/Sickerwässer
20. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
21. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme
22. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störung

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:**

Aufgrund der für die nächstliegenden Anrainer als irrelevant gering zu bezeichnenden Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen kann man davon ausgehen, dass die gewidmeten Siedlungsgebiete im Umgebungsbereich durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der großen Entfernung zu den Siedlungsgebieten und dem räumlich stark begrenzten Einflussbereich kann eine Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete durch Abwässer/Sickerwässer ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben wird die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten nicht beeinflusst, weil sowohl in der Errichtungsphase als auch in der Betriebsphase der bereits bestehende Dauerschallpegel um mehr als 10 dB unterschritten wird. Die verbindlichen Grenz- bzw. anerkannten Richtwerte werden zwar derzeit schon aufgrund des Bestandslärms überschritten, jedoch durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtert.

Durch Flächeninanspruchnahme/Geländeänderungen werden im Zuge des Vorhabens gewidmete Siedlungsgebiete nicht beeinträchtigt, weil diese im gewidmeten Betriebsgebiet erfolgen.

Durch visuelle Störungen wird die Nutzung von gewidmeten Siedlungsgebieten nicht beeinträchtigt, weil die baulichen Maßnahmen innerhalb des bestehenden Betriebsgebietes, welches beträchtliche Entfernungen zu den gewidmeten Siedlungsgebieten aufweist, erfolgen.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Schedlmayer

### **Risikofaktoren:**

23. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe
24. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärmeinwirkung
25. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme
26. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung/ Fremdenverkehr:**

Im Umgebungsbereich befinden sich keinerlei bestehende Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Fremdenverkehrs, die durch Luftschadstoffe aus dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation wird die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr nicht beeinflusst, weil derartige Einrichtungen im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden sind.

Durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens werden Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Fremdenverkehrs nicht beeinträchtigt, weil derartige Einrichtungen im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden sind.

Die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr im Untersuchungsgebiet des Vorhabens wird durch visuelle Störungen nicht beeinträchtigt, weil sich im Untersuchungsgebiet keinerlei derartige Einrichtungen befinden.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Forstökologie**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Luftreinhaltechnik – DI Ellinger

### **Risikofaktoren:**

27. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Forstökologie:**

Überschreitungen von Grenz- und Richtwerten zum Ökosystemschutz sind nicht abzuleiten.

Zusatzbelastungen von waldökologischer Relevanz sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bleibende Schädigungen der Waldgebiete sind aus luftreinhalte technischer Sicht auszuschließen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Forstökologie:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Naturschutz**

### **Bearbeitender Gutachter:**

Naturschutz – Dr. Pöckl

### **Risikofaktoren:**

- 28. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe
- 29. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwässer/Sickerwässer
- 30. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärm
- 31. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme
- 32. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Naturschutz:**

Der Projektstandort liegt in keinem naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiet: in keinem Nationalpark, in keinem Naturschutzgebiet, in keinem Naturdenkmal-Gebiet, in keinem Landschaftsschutzgebiet, in keinem Naturpark, in keinem Europaschutz- bzw. Natura 2000-Gebiet. Ausstrahlungswirkungen auf eines der genannten Gebiete sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus befindet sich das betroffene Projektgebiet nicht innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Naturschutz:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen



### **2.3. Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen:**

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten und im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen formuliert.

Eine Auflistung dieser ist im Anhang zu finden.

### 3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes

#### 3.1. Einleitung:

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 4 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Um auch für diesen Bereich einen integrativen Bewertungsansatz sicherzustellen, wurden dem Gutachter für den Fachbereich Raumordnung zur Bearbeitung einiger Fragen Gutachter aus anderen Bereichen zur Seite gestellt.

**Tabelle Fragenbereich 3:**

<b>GA 1</b>	<b>GA 2</b>	<b>Fragestellung FB 3</b>
R	W	1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Entstehung von Abwässern/Sickerwässern unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?
R	LU	2. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Luftschadstoffe zu bewerten?
R	L	3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Lärmeinwirkungen in der Umgebung des Vorhabens zu bewerten?

R	4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens zu bewerten?
R	5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme zu bewerten?
R	6. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf visuelle Störungen zu bewerten?

### 3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:

Es werden sich keine Auswirkungen auf besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete ergeben.

Da keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe zu erwarten sind, ergeben sich keine Auswirkungen.

Da keine zusätzlichen Belastungen und Beeinträchtigungen auf die Lärmsituation zu erwarten sind, ergeben sich keine Auswirkungen.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Geländeänderungen durch das geplante Vorhaben, noch dazu im bereits bestehenden Betriebsgebiet, werden sich keine Auswirkungen ergeben.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben, noch dazu im bereits bestehenden Betriebsgebiet, werden sich keine Auswirkungen ergeben.

Aufgrund der Geringfügigkeit der visuellen Störungen durch das geplante Vorhaben  
im bereits bestehenden Betriebsgebiet werden sich keine Auswirkungen ergeben.

## 4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen

Im Zuge der Öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen sind folgende Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Lärmschutz	Luftinhaltechnik	Umwelthygiene	Wasserbautechnik	Grundwasserhydrologie
1	Marktgemeinde Neumarkt/Ybbs			3371	Neumarkt/Y.	Marktplatz 1	keinem Fachbereich zuordenbar				
2	Schoberberger	Margarete		3371	Neumarkt/Y.	Am Mühlenweg 12					X
3	Schoberberger	Johann L. R.	Mag.	3372	Neumarkt/Y.	Am Mühlenweg 12					X
4	Schoberberger	Johann F.		3371	Neumarkt/Y.	Am Mühlenweg 12					X
5	MILITARY-PARTNER, vertr. durch Geschäftsführer Alois Geissberger			3254	Bergland	Reidl 1	X	X	X		
6	Mayerhofer	Maria		3371	Neumarkt	Römerweg 6	X	X	X	X	
7	Mayerhofer	Johann		3371	Neumarkt	Römerweg 6	X	X	X	X	
8	Ressl	Annemarie		3371	Neumarkt	Römerweg 2	X	X	X	X	
9	Merkinger	Gerhard		3371	Neumarkt	Römerweg 3	X	X	X	X	
10	Merkinger	Ingrid		3371	Neumarkt	Römerweg 3	X	X	X	X	
11	Merkinger	Ernestine		3371	Neumarkt	Römerweg 3	X	X	X	X	
12	Lang	Anton		3371	Neumarkt	Flurgasse 8	X	X	X	X	

13	Knöbel	Franz		3371	Neumarkt	Römerweg 4	X	X	X	X
14	Watschka	Margareta		3371	Neumarkt	Am Mühlweg 10/1/9	X	X	X	X
15	Watschka	Manuela		3371	Neumarkt	Am Mühlweg 10/1/9	X	X	X	X
16	Watschka	Sandra		3371	Neumarkt	Am Mühlweg 10/1/7	X	X	X	X
17	Watschka	Karin		3371	Neumarkt	Am Mühlweg 10/1/9	X	X	X	X
18	Wieser	Sabine		3370	Ybbs	Florianistraße 4	X	X	X	X
19	Lang	Johanna		3371	Neumarkt	Flurgasse 8	X	X	X	X
20	Kreiner	Karl		3371	Neumarkt	Neumarkt 9	X	X	X	X
21	Kreiner	Hermine		3371	Neumarkt	Neumarkt 9	X	X	X	X

#### **Zur Stellungnahme Nr. 2 bis 4:**

*Die Familie Schoberberger besitzt und betreibt mehrere Brunnen (3 Schlagbrunnen, 1 Schachtbrunnen, 5 Bohrbrunnen) auf der Liegenschaft der Familie Schoberberger in Neumarkt an der Ybbs (Parzellen mit den Grundstücksnummern 159/1, 159/2, 159/10, 159/11, 159/12, 159/13, 151/1, 151/2, 151/3, allesamt KG 14411 Neumarkt). Die Strömungsrichtung des oberflächennahen Grundwasserkörpers im Porengrundwasserleiter Kies ist gemäß allen vorliegenden Unterlagen (unter anderem Hydrologischer Atlas Österreichs - HAÖ) ostwärts, was eine mögliche negative Beeinflussung (zum Beispiel durch Verunreinigung) der diesbezüglichen Brunnen der Familie Schoberberger (3 Schlagbrunnen, 1 Schachtbrunnen, 2 Bohrbrunnen) durch die verfahrensgegenständliche Anlage weitestgehend ausschließt.*

*Im Jahre 2012 wurden 3 Tiefbohrbrunnen im Sandstreifenschlier errichtet, durch welche jodsole-hältiges Heil- und Mineralwasser erschlossen wurde.*

*Dazu wird vollinhaltlich auf die diesbezüglichen laufenden Anerkennungsverfahren auf Heilwasser beim Amt der NÖ Landesregierung mit den GZ GS4-KUR-32/001-2013 (betreffend das Heilwasservorkommen auf der Parzelle mit der Grundstücksnummer 151/2, KG 14411 Neumarkt) und GZ GS4-KUR-33/001-2013 (betreffend das Heilwasservorkommen auf der Parzelle mit der Grundstücksnummer 159/2, KG 14411 Neumarkt) verwiesen.*

*Die beiden Heilwasserbrunnen der Familie Schoberberger liegen in etwa 1,5 bis 2 km Luftlinie (süd-)westlich der verfahrensgegenständlich beantragten Anlage.*

*Da gemäß allgemeiner hydrogeologischer Ansicht und Begutachtung einerseits die im Schluff/Siltstein/Schlier eingelagerten Sandstreifen, in welchem die Heilwasseraquifere vorkommen, üblicherweise gelegentlich auch irgendwo an der Oberfläche (Gok) "ausstreifen" sowie andererseits auch eine zukünftig angestrebte dauerhafte gewerbsmäßige Bepumpung der beiden Heilwasserbrunnen einen Einflussbereich*

*(das heißt "Trichter" im Tiefengrundwasserkörper) rund um die beiden Heilwasserbrunnen von oftmals vermutlich mehr als 2 km Radius verursacht, ist eine Beeinflussung (zum Beispiel durch Verunreinigung bei nicht sachgemäßem Betrieb oder bei einem Störfall der verfahrensgegenständlichen Anlage) nicht auszuschließen (sondern in einem solchen Fall vermutlich wahrscheinlich).*

*Auf die Bestimmungen des NÖ Heilvorkommen- & KurorteG 1978 (HKG 1978) idgF (insbesondere auf § 18 NÖ HKG 1978 mit dem Titel "Umfang der Kurorte") und das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF (insbesondere Anhang E mit dem Titel "Kriterien für die Herleitung von Umweltqualitätsnormen gemäß § 30 a Abs (2) WRG 1959) wird vollinhaltlich sinngemäß verwiesen.*

*Zusammengefasst wird festgehalten, dass die verfahrensgegenständliche Anlage im übertragenen Sinn auch diesen genannten Bestimmungen nicht widersprechen darf sowie vor dem Einreichdatum FR 30. Jänner 2015 des verfahrensgegenständlichen Projektes bei der jeweils zuständigen Behörde anhängig gemachte und/oder bereits genehmigte/positiv abgehandelte (und im Wasserbuch verzeichnete) Verfahren dauerhaft nicht negativ beeinflussen darf bzw. ein solcher Umstand von Vornherein auszuschließen ist.*

*=> Daher wird hiermit beantragt, eine allfällige Verunreinigung des (oberflächennahen und tiefen) Grundwassers - insbesondere der Heilquellen - durch die verfahrensgegenständliche Anlage dauerhaft auszuschließen bzw. bestmöglich hinten anzuhalten.*

*Allfällige diesbezügliche Schadenersatzansprüche werden hiermit angemerkt.“*

Familie Schoberberger führt damit sinngemäß aus, dass

1. sich durch die dauerhafte Bepumpung von Tiefbrunnen Absenktrichter von „oftmals vermutlich“ mehr als 2 km Radius ausbilden, weshalb die im gegenständlichen Fall „etwa 1,5 bis 2 km Luftlinie (süd-)westlich“ des Anlagenareals liegenden Tiefbrunnen im Absenktrichter liegen können;
2. die in den Brunnen erschlossenen, hochmineralisierten Wässer aus Sandlagen im Schlier stammen, die „üblicherweise gelegentlich auch irgendwo“, also auch im Anlagenareal, austreichen können;
3. bei Schadensfällen auf dem Anlagenareal eine qualitative Beeinträchtigung des von der Familie Schoberberger erschlossenen Tiefenwassers „nicht auszuschließen (sondern in einem solchen Fall vermutlich wahrscheinlich)“ ist.

### **Befund:**

Mir sind insgesamt 5 Bohrbrunnen der Familie Schoberberger auf den Grundstücken Nr. 151/2 und 159/2, KG Neumarkt, bekannt. Die weiteren oben angeführten Grundstücke liegen direkt angrenzend an diese beiden Grundstücke.

Die erwähnten Tiefbrunnen liegen auf den Grundstücken Nr. 151/2 und 159/2.

## Hydrogeologie

In großräumig-geologischer Hinsicht liegen die gegenständlichen Grundstücke in der Molassezone zwischen den Nördlichen Kalkalpen und der Böhmisches Masse. Entsprechend der vorliegenden geologischen Karte lagert im Großraum Neumarkt dem Kristallin (Granitoide und Gneise) tertiärer Schlier (Älterer Schlier bzw. Sandstreifenschlier) auf, welcher wiederum von spättertiären bis jungquartären fluviatilen Schotterterrassen bzw. äolischen Sedimenten überlagert wird.

Dem entsprechend ist die Hydrogeologie zu erwarten:

Die fluviatilen Schotter und Sande bilden einen Porenaquifer, der insbesondere in den jungen Anteilen hohe Durchlässigkeiten aufweist. Im Bereich von Neumarkt an der Ybbs weist der Grundwasserbegleitstrom in der Niederterrasse eine Mächtigkeit von 5 – 10 m auf.

Entsprechend den großräumigen Unterlagen verläuft die Grundwasserströmung annähernd parallel zur Ybbs, das ist in Richtung Nordosten.

Der Schlier (überwiegend Ton und Schluff mit Sandlagen) ist grundsätzlich als Grundwasserstauer anzusehen, kann aber in Sandlagen oder in Klüften Grundwasser führen. Die Ergiebigkeit der Grundwasservorkommen im Schlier reicht bei weitem nicht an die des obersten Grundwasserhorizonts heran. Aufgrund der zu erwartenden geringen Grundwasserabstandsgeschwindigkeit ist mit einer langen Verweildauer des Grundwassers und in weiterer Folge mit einer hohen Mineralisation der Wässer zu rechnen.

Das liegende Kristallin ist erfahrungsgemäß ein gering wasserhöffiger Kluftaquifer, nur an dessen Oberkante können eventuell paläo-Verwitterungszonen bestehen.

Aufgrund der Tatsache, dass Familie Schoberberger eine Beeinträchtigung ihrer Brunnen im ersten Grundwasserhorizont selbst ausschließt, soll in Hinblick auf die Frage der Behörde in weiterer Folge ausschließlich auf die Tiefbrunnen eingegangen werden:

Die Brunnen auf Gst. Nr. 159/2 erschließen Grundwasser aus einer Tiefe von 20,0 – 36,0 m unter GOK bzw. 20,0 – 56,0 m unter GOK. Der Brunnen auf Gst. Nr. 151/2 erschließen Grundwasser aus einer Tiefe von 12,0 – 63,0 m unter GOK.



Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 (Zl. GS4-KUR-33/001-2013) bzw. 12. Februar 2013 (GS4-KUR-32/001-2013) wurden bei der Abteilung GS4 als zuständige Behörde Anträge auf Anerkennung einer Heilquelle gestellt und entsprechende hydrochemische Untersuchungen und balneologische Gutachten vorgelegt. Die Verfahren sind aufgrund nicht vollständiger Unterlagen noch nicht abgeschlossen.

Seit 2012 laufen für dieselben Brunnen bei der Bezirkshauptmannschaft Melk als zuständige Behörde Anträge auf wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Nutzwasser für Bewässerungszwecke (MEW2-WA-1232, MEW2-WA-1591, MEW2-WA-1590). Das Bewilligungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### **Zu den Ausführungen der Familie Schoberberger:**

#### **Ad 1.**

Bis dato wurde in den Tiefbrunnen noch kein Langzeitpumpversuch durchgeführt, der für die Anerkennung als Heilquelle als Nachweis der Ergiebigkeit der Tiefbrunnen erforderlich ist, weder im Zuge der Anerkennung als Heilquelle noch im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung zur Nutzung für eine Bewässerungsanlage. Im Zuge des Langzeitpumpversuchs könnten die Absenktrichterreichweiten und auch das Einzugsgebiet der Tiefbrunnen für eine eventuell erforderliche Schutzzone ermittelt werden

Derzeit können aufgrund der fehlenden Unterlagen keine zuverlässigen Angaben über Absenktrichterreichweiten, Einzugsgebiete etc. der Brunnen gemacht werden, da diese Parameter unter anderem maßgeblich von der (möglichen und tatsächlichen) Förderleistung abhängig sind.

Entsprechend genereller hydrologischer Überlegungen ist der Einzugsbereich der Tiefbrunnen primär in den morphologisch höher gelegenen Gebieten um die Tiefbrunnen anzunehmen, weshalb der Einzugsbereich der Tiefbrunnen generell eher in den Hochlagen nordwestlich bis westlich bis südlich der Brunnen anzunehmen ist.

#### **Ad 2.**

Dass die wasserführenden Schichten der Tiefbrunnen genau im Bereich der geplanten Anlage ausstreichen, kann aus geologischer Sicht nicht nachvollzogen werden.

Entsprechend den großräumigen geologischen Übersichtskarten liegt Neumarkt im Bereich der autochthonen Molasse, die eine annähernd horizontale Schichtung aufweist. Wasserleitende Schichtglieder müssen daher nicht unbedingt an der Oberfläche ausbeissen, sondern werden im Norden diskordant

auf dem Kristallin auflagern, wodurch das Kluftsystem des Kristallins als Erneuerungsgebiet in Frage kommen kann.

Weiter im Süden wird die autochthone Molasse von der allochthonen Molasse überschoben. Auch hier ist das Ausstreichen maßgeblicher wasserführender Schichten daher eher unwahrscheinlich.

Das Auftreten von stark wasserführenden Klüften im Schlier ist bekannt, wodurch das Erneuerungsgebiet von Tiefbrunnen auch im Nahbereich dieser liegen kann.

### Ad 3.

Damit Schadensfälle auf der geplanten Anlage der Haubenberger Rudolf Ges. m. b. H. entsprechen den Modellvorstellungen der Familie Schoberberger zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität der Tiefbrunnen führen können müssten folgende Gegebenheiten erfüllt sein:

- Es müsste ein technischer Schaden auftreten, der unerkannt bleibt, wodurch Schadstoffe in den Untergrund eindringen können.
- Verunreinigtes Wasser müsste in den ersten Grundwasserhorizont eintreten und dort nicht entsprechend der Grundwasserströmungsrichtung gegen Norden verschleppt und in weiterer Folge in die Ybbs exfiltriert und dort verdünnt werden, sondern in den relativen Grundwasserstauer eindringen, dessen durchschnittliche Durchlässigkeit mindestens um 2 Zehnerpotenzen geringer anzuschätzen ist als der überlagernde Aquifer.
- Genau im Bereich der geplanten Anlage müsste ein maßgeblicher Erneuerungsbereich für die Tiefbrunnen liegen, was allerdings den großräumigen geologischen und morphologischen Gegebenheiten widerspricht.
- Die Luftlinie vom Infiltrationspunkt bis zu den Tiefbrunnen beträgt lt. imap entgegen den Angaben der Fam. Schoberberger rund 2,4 km. Auf dieser Strecke dürften die Schadstoffe nicht abgebaut oder adsorbiert werden.
- Die isotopenchemischen Analysen des Tiefenwassers, welche im Zuge der Heilwasseruntersuchung durchgeführt wurden, zeigen, dass das Wasser ein Alter von jedenfalls über 50 Jahre aufweist, aufgrund der hohen und speziellen Mineralisation ist es wahrscheinlich wesentlich älter. Für das hohe Alter und insbesondere die Abdichtung der erschroteten Aquifere gegen oberflächennahes Wasser spricht weiters der Methangehalt des

Wassers. Eine Interaktion des erschroteten Wassers mit oberflächennahen Wässern ist derzeit auszuschließen.

- Sofern im Zuge der dauernden Bepumpung und der dadurch verursachten Druckentlastung des Aquifers vermehrt Anteile an jungem Wasser nachfließen, ist auf jeden Fall eine maßgebliche Verdünnung der heilwirksamen Inhaltstoffe zu erwarten. Diese Interaktion mit dem oberflächennahen Grundwasser kann aufgrund verschiedener Umstände auftreten, auch wenn damit keine qualitative Beeinträchtigung des geförderten Wasser verbunden ist. Die Herkunft dieser jungen Wässer ist in diesem Fall aber eher im Nahbereich der Bohrbrunnen (z. B. durch Umläufigkeiten aufgrund des Brunnausbaues oder durch steilstehende Klüfte im Schlier).

### **Gutachten:**

In den Bohrbrunnen der Fam. Schoberberger wurde Tiefenwasser erschlossen, bei dem es sich aufgrund von Chemismus, Isotopenchemie und Methangehalt voraussichtlich um ein in sich abgeschlossenes, hoch mineralisiertes Grundwasservorkommen mit sehr geringer Erneuerungsrate handelt.

Aus großräumig-geohydrologischer Sicht ist es praktisch auszuschließen, dass im Bereich der CP-Anlage Haubenberger ein maßgeblicher Teil des Einzugsgebietes der beiden Tiefbrunnen der Fam. Schoberberger liegt.

Eine Beeinträchtigung durch die geplante Anlage würde darüber hinaus voraussetzen, dass im Schadensfall austretende Schadstoffe den ersten Grundwasserhorizont ohne wesentliche Verdünnung durchdringen und in den Schlier, der einen relativen Grundwasserstauer darstellt, eindringen. Im feinkörnigen Schlier dürften keine Abbau- oder Adsorbtionsvorgänge sowie maßgebliche Verdünnungen stattfinden, um zu einer nachweisbaren, qualitativen Beeinträchtigung des Tiefenwassers in einer Entfernung von rund 2,4 km zu führen.

Aus fachlicher Sicht scheinen die einzelnen Annahmen und in weiterer Folge die notwendige Kumulation dieser nicht plausibel, weshalb eine Beeinträchtigung der bestehenden Tiefbrunnen der Fam. Schoberberger durch das Vorhaben der Fa. Haubenberger Rudolf Ges.m.b.H aus geohydrologischer Sicht ausgeschlossen wird.

**Zur Stellungnahme Nr. 5 bis 21:**

Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zu den Schutzgütern Luft und Klima, Gesundheit/Wohlbefinden und Oberflächenwässer sowie den zu Grunde liegenden Teilgutachten des jeweiligen Fachbereiches verwiesen.

Die Beurteilung geht nicht über geringfügige/mäßige Auswirkungen des ggst. Vorhabens hinaus.

## **5. Gesamtschlussfolgerungen zum Umwelt- verträglichkeitsgutachten zum Vorhaben Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage:**

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Teilgutachten und der Einreichunterlagen erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.